

Satzung

Beschlussfassung vom 21.04.2018

Art. 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verband führt den Namen

"Landesverband Hessischer Liebhaberorchester".

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verband fördert im Einklang mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit die Belange der hessischen Liebhaberorchester. Er arbeitet mit dem Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester e.V. zusammen, kann auch anderen Vereinigungen beitreten.

Seine Zwecke und Tätigkeiten sind insbesondere:

Vertretung der hessischen Liebhaberorchester auf Landesebene, also gegenüber den für die Kultur zuständigen Behörden, dem Hessischen Musikrat, dem Hessischen Rundfunk und weiteren Institutionen;

Beteiligung an Kulturprojekten auf Landesebene einschließlich der Entgegennahme und Abrechnung von Fördermitteln;

Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Orchester und Liebhabermusiker sowie Beteiligung an Maßnahmen zur musikalischen Jugendbildung;

Förderung des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Unterstützung seiner Mitglieder;

Errichtung und Unterhalt von Gemeinschaftseinrichtungen für hessische Orchester, soweit erforderlich.

Art. 2

Mitgliedsfähigkeit

Mitglieder des Verbandes können in Hessen ansässige Liebhaberorchester (beispielsweise Sinfonie-, Kammer-, Streichorchester und entsprechende Kammermusik-Ensembles) sein, deren Zweck auf Volksbildung durch Liebhabermusizieren gerichtet ist und die auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit tätig sind.

Andere Vereinigungen und einzelne Personen können Mitglieder sein, wenn dies den Verbandszwecken förderlich ist.

Art. 3

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verband ist jederzeit möglich. Das Beitritts-gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist in der gleichen Form zu erklären.

Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Die nächste Mitgliederversammlung

trifft die endgültige Entscheidung.

Der Vorstand kann das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, wenn ein Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt hat. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über Ausschluss oder Verbleib des Mitglieds.

Art. 4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt, oder der Vorstand oder die Rechnungsprüfer dies beschließen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss einen Vorschlag der Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form zugehen.

Stimmberechtigt ist jedes der in Art.2 Abs.1 bezeichneten Mitglieder. Andere Mitglieder können ohne eigenes Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die durch den Vorstand oder ein beauftragtes Orchestermitglied ausgeübt wird. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch eine andere Person ist zulässig, sofern eine schriftliche Vollmacht rechtzeitig vor der Versammlung den Vorstand erreicht hat. Es können jedoch nicht mehr als 2 Stimmen durch eine Person ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen oder wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Das gilt auch für Änderungen dieser Satzung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand oder durch eine von der Versammlung bestimmte Schriftführung zu protokollieren und allen Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung zu übermitteln.

Art. 5

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auf fünf Personen erweitern oder bis zu zwei weitere Mitglieder bestimmen, die bei vorübergehenden oder endgültigen Ausfällen im dreiköpfigen Vorstand zur Mitwirkung heranzuziehen sind.

Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Weitere Mitglieder des Vorstandes können in einem zusammengefassten Wahlgang gewählt werden.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt jeder Vorstand auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die gemäß Abs.2 Satz 2 gewählt sind. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat auch die Kassenführung

unmittelbar und eigenverantwortlich durchzuführen

Art. 6

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei oder drei Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen, jeweils für die Dauer von drei Jahren.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die finanzielle Situation und die Buchführung des Verbandes. Sie können zu diesem Zweck einzeln oder gemeinsam die Bücher, Kontoauszüge und Kassenbestände des Verbandes jederzeit einsehen.

Art. 7

Beitragspflicht, Verwendung der Verbandsmittel

Über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausschüttungen an die Mitglieder sind nicht zulässig.

Der Verband darf weder seine Mitglieder noch sonstige Personen oder Organisationen durch Zuwendungen, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner auf Gemeinnützigkeit gerichteten Zwecksetzung fällt das Vermögen des Verbandes an den Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester e.V. Im Falle der Selbstauflösung kann die Mitgliederversammlung auch eine andere als gemeinnützig steuerbegünstigte Körperschaft zum Ausfallberechtigten bestimmen, sofern die Verwendung der Mittel für Zwecke der musikalischen Volksbildung gewährleistet ist. Ein solcher Beschluss darf nicht ohne Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

Art. 8

Schlussbestimmungen

Als schriftliche Erklärungen im Sinne dieser Satzung gelten auch per E-Mail übermittelte Erklärungen, wenn die Postadresse des Absenders bekannt ist.
